



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 30.09.2009

2009/213
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	29.10.2009	

Betreff

Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 2 beigefügte Wahlordnung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit der Vorlage TOP I.8 zu dieser Sitzung ist dem Rat der Stadt die Bildung eines Integrationsrates vorgeschlagen worden. Vorbehaltlich der Beschlussfassung hierzu ist die entsprechende Wahlordnung über die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen. Die Verwaltung schlägt die aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage ersichtliche Textfassung vor. Die vorgeschlagenen Änderungen können der Anlage 1 entnommen werden. Änderungen sind in kursiv und unterstrichen hervorgehoben, wegfallende Textpassagen entsprechend gekennzeichnet. Folgende wesentliche Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 1 Absatz 1: Festschreibung der Alternative des Integrationsrates.

§ 1 Absatz 5: Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben besteht nun die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 3 Absatz 2: Fristenregelung, wann der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet und die Möglichkeit der Beschwerde befinden sich nun im § 9 Absatz 10.

§ 5 Absatz 1: Die Wahlberechtigten müssen mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl ihre Hauptwohnung in Castrop-Rauxel haben (Anpassung an die gesetzliche Regelung).

§ 5 Absatz 2: Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten auf alle Deutschen, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben haben (Anpassung an die gesetzliche Regelung). Damit geht einher der Wahlrechtsausschluss des § 6 Absatz 2, wonach Deutsche nicht wahlberechtigt sind, welche die deutsche Staatsangehörigkeit länger als fünf Jahre innehaben.

§ 7: Wählbarkeitsvoraussetzung ist nun unter anderem die Vollendung des 18. Lebensjahres (Anpassung an die gesetzliche Regelung).

§ 9 Absatz 10: Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss spätestens bis zum 25. Tag vor der Wahl (Durch die Verkürzung der Frist wird eine Sitzung des Wahlausschusses in den Weihnachtsferien vermieden).

§ 11 Absatz 2: Versand der Wahlbenachrichtigungen gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. Wahlberechtigte Deutsche können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (Anpassung der Frist an die gesetzlichen Bestimmungen).

§ 12 Absatz 4: Ermöglichung der Briefwahl (Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen).

§ 13 Absatz 1: Die Sitzverteilung soll nun nach den für die Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW erfolgen.

§ 14: Für die Wahlprüfung geltend nun nach Vorgabe des § 27 GO NRW die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Für das weitere Verfahren ist vorgesehen, unverzüglich nach Bekanntmachung der Wahlordnung über eine entsprechende Amtliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge aufzufordern. Die Sitzung des Kommunalwahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge ist für Mitte Januar 2010 geplant.